

bei welcher die Actionairs selbst Sicherheit leisten, und neben der Oberaufsicht des Staats, die Control-Instanz bilden, schwerlich erhalten möchten.

Hat aber jener Ueberfluß an Capitalien auf der andern Seite die Erlangung eines niedern Zinsfußes bei öffentlichen Anleihen zur nothwendigen Folge, so haben uns diese Betrachtungen dahin geführt, den höchst wünschenswerthen Zweck der gethanen Vorschläge auf einem indirecten Wege, welcher zugleich die Erlangung eines unmittelbaren Nutzens für das Land gewährt, dadurch zu erreichen, daß die 4procentige Landesschuld sobald als möglich getilgt, und der Zinsfuß aller Landesschulden auf 3 pro Cent festgestellt werde, wodurch zugleich das hohe Aufgeld auf jene 4procentigen landständischen Obligationen, das vorzüglich den bei der Verloosung derselben mit ihren Capitalien herausgekommenen milden Stiftungen, Unmündigen und Cautionsstellern, die gesetzlich auf den Wiederankauf inländischer Staatspapiere beschränkt sind, fast jährlich empfindliche Verluste bringt, auf einen den Nominalwerth sich nähernden Stand herabzubringen. Daher kommen wir auf den in obgedachter Schrift vom 21sten Juni 1824. entworfenen und bereits vollständig ausgearbeiteten Tilgungsplan zurück, den wir bei reiflicher Erwägung aller eintretenden Verhältnisse für den zweckmäßigsten erachten, und wobei wir, da jetzt größere Mittel als damals vorhanden sind, nur folgende Modificationen hinzufügen,

a) den Tilgungsfond der 4procentigen Schulden, außer denjenigen 62,000 Thalern, welche alljährlich aus den sichersten und bereitesten Steuer-Einkünften an die Steuer-Creditcasse bis zu vollständiger Tilgung der 4procentigen Landesschulden dem Avertissement vom 27sten Juli 1824. gemäß fortlaufend zu überweisen sind, und welche sich nach den von der Steuer-Creditcassen-Deputation eingereichten summarischen Ubersichten durch das Zinsersparniß bereits auf 75,550 Thaler vermehrt haben, annoch mit 424,450 Thalern aus den Beständen des Steuerarvariums und überdieß annoch mit dem Betrag derjenigen Summe, welche nach Bestreitung der auf die Steuerbestände in der Bewilligungsschrift anzuweisenden Ausgaben, von jenen Beständen als disponible übrig bleiben werden und bis zu ihrer Verwendung in Gemäßheit der ständischen von Ew. K. M. genehmigten Anträge zinsbar anzulegen sind, unter Vorbehaltung der Berechnung zwischen dem alten und neuen Steuerfond zu vermehren, und

b) die Ziehung zu Michael d. J. mit 500,000 Thalern der 4procentigen Obligationen, nach den bei der Steuer-Creditcasse bisher üblichen Vertheilungen unter die einzelnen Abtheilungen der Classen der Obligationen, zu beginnen, und den mit ihren Capitalien herausgeloosten Landesgläubigern, unter Feststellung einer Frist bis zum letzten December d. J. freizustellen, ob sie der Steuer-Creditcasse ihre Capitalien von Ostern 1831. fernerweit zu 3 pro Cent Zinsen überlassen wollen, weshalb sie sich unter Production ihrer Schulddocumente, zum Behuf der von der Steuer-Creditcassen-Buchhalterei darauf mittelst eines Stempels zu bringenden Bemerkung bis zum 31sten December 1830. zu melden hätten, worauf dann in der darauf folgenden Leipziger Ostermesse die